



# Amtsblatt für die Stadt Lichtenau

---

Nr. 18 Jahrgang 2014    ausgegeben am 19.12.2014

Seite 1

---

## Inhalt

- 34/2014**      Bekanntmachung über die Zuleitung an den Rat und die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2015
- 35/2014**      6. Änderungssatzung vom 19.12.2014 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren vom 15.12.2008
- 36/2014**      92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau, Teilbereich Atteln und Henglarn und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 "Südl. Max-Samson-Str."  
a) Bekanntmachung der Änderungsbeschlüsse  
b) Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Herausgeber: Stadt Lichtenau, Der Bürgermeister,  
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau  
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter [www.lichtenau.de](http://www.lichtenau.de) abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

34/2014

## **BEKANNTMACHUNG**

über die Zuleitung an den Rat und die Auslegung des Entwurfs der  
**Haushaltssatzung 2015**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2015 ist mit ihren Anlagen am 18. Dezember 2014 dem Rat zur Beratung zugeleitet worden.

Dieser liegt mit den Anlagen der Haushaltssatzung ab sofort bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags bis freitags von    08.00 Uhr - 12.00 Uhr

montags + dienstags von    13.30 Uhr - 16.00 Uhr

donnerstags von            13.30 Uhr - 18.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Stadt Lichtenau, Lange Straße 39, Zimmer 15, 33165 Lichtenau, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige Einwendungen erheben, und zwar in der Zeit vom 05.01.2015 bis einschl. dem 19.01.2015.

Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen oder zu Protokoll bei der Stadtverwaltung Lichtenau, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau, zu geben. Über die erhobenen Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Lichtenau in öffentlicher Sitzung.

33165 Lichtenau, 19.12.2014

Der Bürgermeister

gez.

Hartmann

35/2014

**6. Änderungssatzung vom 19.12.2014  
zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren vom 15.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.2013 S. 878), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. 2011, S. 687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW.1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV. NRW. 2013, S. 133)

hat der Rat der Stadt Lichtenau in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 4 Abs. 6 und 6a erhalten folgende Fassung:

**§ 4**

**Schmutzwassergebühren und Kleininleiterabgabe**

- (6) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 3,50 Euro.
- (6a) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung
- |            |          |          |
|------------|----------|----------|
| von Qn 2,5 | 9,60 €   | je Monat |
| von Qn 6   | 23,05 €  | je Monat |
| von Qn 10  | 38,41 €  | je Monat |
| von Qn 15  | 57,62 €  | je Monat |
| von Qn 40  | 153,65 € | je Monat |

**Artikel II**

§ 5 Abs. 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

**§ 5**

**Niederschlagswassergebühr**

- (4) Die Gebühr beträgt:
- b) 0,64 Euro für jeden Quadratmeter Straßenoberfläche nebst Rad- und/oder Gehwegen i.S.d. Abs. 1

Diese Änderung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

gez.

Hartmann  
Bürgermeister

gez.

Tegethoff  
Schriftführerin

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 18.12.2014 durch den Rat der Stadt Lichtenau beschlossene Satzung bekannt zu machen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss, den der Rat in seiner Sitzung am 18.12.2014 gefasst hat, übereinstimmt und die nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO einzuhaltenden Formvorschriften eingehalten wurden.

Die 6. Änderungssatzung vom 19.12.2014 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren vom 15.12.2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lichtenau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lichtenau, den 19.12.2014

gez.

Hartmann  
Bürgermeister

36/2014

**Stadt Lichtenau  
Der Bürgermeister**

**Lichtenau, den 15.12.2014**

## **B E K A N N T M A C H U N G**

**92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau,  
Teilbereich Atteln und Henglarn und  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 "Südl. Max-Samson-Str."**

**a) Bekanntmachung der Änderungsbeschlüsse**

**b) Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am 11.05.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Lichtenau beschließt die Einleitung der Verfahren zur 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau in den Teilbereichen Atteln und Henglarn und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 im Ortsteil Atteln.

Gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird der Beschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c i.V.m. § 17 UVPG kommt zu dem Ergebnis, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen Umwelteinwirkungen oder Auswirkungen auf die Bevölkerung im Plangebiet und dessen Umgebung verbunden sind. Eine Umweltprüfung ist daher nicht erforderlich.

Gleichzeitig gibt die Stadt allen Interessenten Gelegenheit, sich zu der Planaufstellung zu äußern. Zu diesem Zweck liegen die Planentwürfe gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom

### **05.01.2015 bis 23.01.2015 einschließlich**

in der Stadtverwaltung in Lichtenau, Lange Str. 39, Zi. 41, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Das Plangebiet ist im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Während der Frist können Bedenken und Anregungen von jedermann geäußert werden. Ein Bediensteter der Verwaltung wird interessierten Bürgern Auskunft erteilen.

### Öffnungszeiten der Verwaltung:

Montag: 08.00 – 16.00 Uhr    Dienstag: 08.00 – 16.00 Uhr    Mittwoch: 08.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag: 08.00 – 18.00 Uhr    Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr

In der Mittagszeit (12.00 Uhr - 13.30 Uhr) nach Absprache.

gez.

Hartmann



Auszug aus dem rechtswirksamen FNP

